

Rechtstipp

Berechnung des Invalideneinkommens



REINHARD PITSCHMANN

RECHTSANWALT, VADUZ

Für die Berechnung des Invaliditätsgrades wird das Invalideneinkommen in Beziehung gesetzt zum Valideneinkommen. Das Invalideneinkommen ist das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Das Valideneinkommen ist das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Die Differenz zwischen Valideneinkommen und Invalideneinkommen ergibt die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse. Das prozentuale Verhältnis der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse zum Valideneinkommen ergibt den Invaliditätsgrad. Invalidität ist die durch einen versicherten Gesundheitsschaden verursachte dauernde oder während längerer Zeit bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf dem für die versicherte Person in Betracht fallenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Der Invaliditätsgrad quantifiziert die entsprechende Erwerbsunfähigkeit. Dabei ist immer die Erwerbsunfähigkeit von der Arbeitsunfähigkeit zu unterscheiden. Die Arbeitsunfähigkeit ist die Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten; bei der Erwerbsunfähigkeit dagegen ist nicht mehr die Einschränkung im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich massgebend, vielmehr wird gefragt, welche weiteren Tätigkeiten oder Berufe die versicherte Person auf dem gesamten in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt verrichten könnte.